

SATZUNG



***EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
KREISVERBAND VOGELSBERG***

Satzung der Europa-Union Deutschland Kreisverband Vogelsberg

Präambel

Der Kreisverband Vogelsberg der Europa-Union Deutschland e.V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband Vogelsberg bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

Auf der Basis von § 11 a Abs. 4 der Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland e.V. und § 16 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes Hessen der Europa-Union hat sich der Kreisverband Vogelsberg in der Mitgliederversammlung am 09.01.2017 folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

- (1) ¹Der Kreisverband Vogelsberg der Europa-Union Deutschland e.V. (nachstehend Kreisverband Vogelsberg genannt) ist eine Gliederung des Landesverbandes Hessen der Europa-Union, der das Gebiet der Gebietskörperschaft des Landkreises Vogelsberg umfasst. ²Der Kreisverband führt den Namen

„Europa-Union Deutschland Kreisverband Vogelsberg“

- (2) Sitz des Vereins ist Alsfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Programm, Zweck und Ziel

- (1) ¹Der Kreisverband Vogelsberg tritt im Rahmen der Europa-Union für die Schaffung der vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. ²Er bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946, dessen zwölf Punkte einen integrierten Teil dieser Satzung bilden (siehe Anlage 1) sowie zum „Düsseldorfer Programm“ vom 28. Oktober 2012, dessen zwölf Punkte einen integrierten Teil dieser Satzung bilden (siehe Anlage 2)
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von internationalen Begegnungen, die Durchführung von Studienreisen, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Europa-Aktionen und die Mitwirkung am Europäischen Schulwettbewerb. Der Kreisverband Vogelsberg ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Kreisverband Vogelsberg der Europa-Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck ist die Förderung des europäischen Gedankens und damit die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftlichen Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung übertragener satzungsmäßiger Aufgaben entstanden sind. ²Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge. ³Einzelheiten regeln die Reisekostenordnung des Landesverbandes und des Hauptverbandes, wobei die weitergehenden Regelungen Anwendung finden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die EUROPA-UNION Hessen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 4 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Vogelsberg der Europa-Union kann erworben werden
- a) von natürlichen Personen
 - b) von Personenvereinigungen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern sie sich zu den Zielsetzungen der Europa-Union bekennen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, Minderjährige benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. ²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Kreis- und des Landesvorstandes. ³Die Mitgliedskarte wird vom Landesverband ausgestellt. ⁴Mit der Ausstellung der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen oder juristischen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31.12. des Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei die Mitteilung spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich beim Kreisvorsitzenden erklärt werden muss.
- (5) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es gegen die Satzungen der Europa-Union Deutschland oder gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt. ²Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied Programm und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet oder wenn es durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Europa-Union befürchten lässt. ³Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Rückstand ausgleicht.
- (6) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. ²Gegen einen vom Kreisvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann der Betroffene beim Landesvorstand Beru-

fung einlegen. ³Das Ausschluss- und Berufungsverfahren regelt die Landessatzung sowie die Landesschiedsordnung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Kreisverband Vogelsberg der Europa-Union besondere Verdienste erworben haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemaligen Vorstandsmitgliedern kann in Anerkennung ihrer Verdienste Sitz und Stimme im Vorstand ehrenhalber verliehen werden (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenvorstandsmitglied).
- (3) Für die Auszeichnungen gelten die Regelungen des Landes- und Bundesverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag von 60.00 Euro pro Jahr zu leisten.
- (2) Der Kreisverband hat vom Mitgliedsbeitrag einen von der Landesversammlung festzusetzenden Anteil an den Landesverband abzuführen.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Vogelsberg der Europa-Union sind

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Kreisverbandes. ²Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit, nimmt den Arbeitsbericht des Kreisvorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Kreisversammlung wählt
 - a) den Kreisvorstand (entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung),
 - b) zwei Kassenprüfer,
 - c) die Delegierten zur Landesversammlung jährlich nach Bestimmungen der Landessatzung.
- (3) ¹Kreisvorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Bei Vorstandsmitgliedern ist die Wiederwahl zulässig. ³Bei Kassenprüfern ist nur einmalige Wiederwahl zulässig. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt bei einer gemeinsamen Wahl (Listenwahl gem. § 10 Abs. 7) für den Rest der Amtszeit das nächste noch nicht berufene Mitglied nach. ⁵Ansonsten bzw., wenn kein noch nicht berufenes Mitglied der betreffenden Liste vorhanden ist, wird die Stelle für diese Zeit durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- (4) Die zwei Kassenprüfer sind der Kreisversammlung zu einem Kassenprüfbericht verpflichtet.
- (5) ¹Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Kreisversammlung (Mitgliederversammlung) zusammen. ²Sie wird mit einer Frist von mindestens

zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, die zu Beginn der Kreisversammlung zu bestätigen ist, schriftlich oder elektronisch vom Kreisvorstand einberufen.

- (6) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Wahlen können nur durchgeführt und Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Kreisversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (2) ¹In der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes (natürliche und juristische Personen) mit je einer Stimme stimmberechtigt. ²Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (4) ¹Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. ²Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung (s. § 13 Abs. 3 der Satzung).
- (5) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und Kreisvorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

- (1) ¹Für die von der Kreisversammlung durchzuführenden Wahlen sind zuvor in grundsätzlich offener Wahl per Handaufhebung zu wählen:
- a) der Wahlleiter, der selbst während der Ausübung des Amtes nicht wählbar ist.
 - b) der stellvertretende Wahlleiter, für den Fall, dass der Wahlleiter selbst für ein Amt kandidieren möchte
 - c) ein Wahlhelfer, der die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellt, bei geheimen Wahlen die Stimmzettel ausgibt und die Ergebnisse der Wahlen bekannt gibt und selbst für kein Amt kandidieren darf.
² Auf einen Wahlhelfer kann verzichtet werden, wenn die Kreisversammlung einstimmig beschließt, alle Wahlen in offener Wahl per Handaufhebung abstimmen zu wollen.
 - d) ¹Die Kreisvorstandswahlen finden grundsätzlich alle in offener Wahl durch Handaufheben statt. ² Verlangt auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.
- (2) Gemeinsam gewählt werden die Beisitzer des Kreisvorstandes in der von der Kreisversammlung beschlossenen Anzahl sowie die Delegierten der Landesversammlung in der vom Landesvorstand festgelegten Anzahl.
- (3) Die Kassenprüfer werden offen durch Handaufheben gewählt.

- (4) ¹Bei Einzelwahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, danach entscheidet das Los.
- (5) ¹Bei gemeinsamen Wahlen (Listenwahl) dürfen auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. ²Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. ³Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für die abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl für den letzten zu besetzenden Platz statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlhelfer ermittelt das Ergebnis für jeden Wahlgang, gibt das Wahlergebnis geheim dem Wahlleiter bekannt, welcher das Ergebnis öffentlich bekannt gibt und den Gewählten nach der Annahme der Wahl fragt
- (7) ¹Nach Abschluss der Wahlen stellt der Wahlleiter die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen fest.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) höchstens zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu zehn Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss Aufgaben zugewiesen werden sollen.
- (2) ¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Kreisvorsitzende. ²Bei dessen Verhinderung vertritt ihn einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden. ³Die Rangfolge der Vertretung wird im Kreisvorstand festgelegt.
- (3) Dem Kreisvorstand obliegt die Geschäftsführung nach seinen eigenen Beschlüssen und denen der Kreisversammlung.
- (4) ¹Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt die Konten des Kreisverbandes. ²Vollumfängliche Kontovollmachten erhält zudem der Kreisvorsitzende. ³Der Schatzmeister ist der Kreisversammlung für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes Vogelsberg der Europa-Union kann von der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen dem Landesverband Hessen der Europa-Union zu, der es ausschließlich, zweckgebunden und vollständig nur für die Europa-Arbeit im Vogelsbergkreis verwenden darf.

§ 13 Schlussbestimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung steht allen Mitgliedern zur Aushändigung zur Verfügung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Landdessatzung und des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

- (3) ¹Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Der Text der zu beschließenden Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kreisversammlung zuzuleiten.
- (4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. ²Die Mitglieder sind anlässlich der darauffolgenden Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.
09.01.2017

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Kreisversammlung (Mitgliederversammlung) am 09.01.2017 beschlossen worden. ²Sie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Die bisherige Satzung wird aufgehoben.

Alsfeld, den 09.01.2017

Am 09.01.2017 anlässlich der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung beschlossen und unterzeichnet von den anwesenden Mitgliedern:

Anlage 1

HERTENSTEINER PROGRAMM vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen können, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemanden und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

Anlage 2:

DÜSSELDORFER PROGRAMM vom 28. Oktober 2012

Wir Bürgerinnen und Bürger Europas gestalten gemeinsam unsere Zukunft. Die Gründergeneration hat Großes geleistet: Ihr verdanken wir die Versöhnung der Völker, die Überwindung der Grenzen, sozialen Zusammenhalt sowie wirtschaftliche und kulturelle Entfaltung in Europa. Heute ist die Europäische Union eine Werte- und Rechtsgemeinschaft mit eigenen Zuständigkeiten und handlungsfähigen politischen Institutionen. Die Perspektive der Mitgliedschaft stärkt in Staaten mit einer Beitrittsoption Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Aber die Einigung Europas ist noch nicht vollendet. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Gestaltung der Globalisierung. Auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gibt es nur eine Antwort: Mehr Europa! Wir, die Mitglieder der überparteilichen Europa-Union Deutschland, verstehen uns als die Vertretung der für Europa engagierten Bürgerinnen und Bürger. Durch unsere Arbeit vor Ort wollen wir die europäische Idee verbreiten. Wir setzen uns als deutsche Sektion der Union Europäischer Föderalisten zusammen mit unseren Partnern für die Vollendung der bundesstaatlichen Einigung Europas ein.

Europäische Föderalisten haben bereits 1946 ihre grundlegenden Ziele im Hertensteiner Programm niedergelegt. Mit dieser Erklärung ergänzt die Europa-Union Deutschland die dort niedergelegten Ziele:

1. Nur geeint sind wir stark

Nur geeint sind die Staaten Europas in der Lage, Frieden und Freiheit, Stabilität, Wohlstand und soziale Sicherheit, eine lebenswerte Umwelt, Demokratie und Menschenrechte zu garantieren und die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen. Die europäische Einigung kann Vorbild für die staatenübergreifende Zusammenarbeit in einer föderalen Weltordnung sein.

2. Ein europäischer Bundesstaat

Ziel der europäischen Einigung ist die Schaffung eines demokratisch-rechtsstaatlichen Bundesstaats auf der Grundlage einer Verfassung, die möglichst durch ein europaweit einheitliches Referendum bestätigt werden sollte. Der europäische Bundesstaat vertritt die gemeinsamen Interessen der Bürgerinnen und Bürger Europas und ihrer Mitgliedstaaten nach innen und außen. Er muss über die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten verfügen. Hierzu gehören auch ein entsprechend ausgestatteter Haushalt und eigene Steuereinnahmen. Der europäische Bundesstaat hat einen demokratischen Aufbau von unten nach oben. Die Aufgaben werden auf der Grundlage klar zugewiesener Kompetenzen nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips bürgernah und partnerschaftlich auf der kommunalen, regionalen, mitgliedstaatlichen und europäischen Ebene wahrgenommen.

3. Europa als Wertegemeinschaft

Der europäische Bundesstaat ist gegründet auf die in der Menschenrechtskonvention des Europarats und der Europäischen Charta der Grundrechte niedergelegten Werte, zu denen

vor allem die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die unveräußerlichen Rechte des Einzelnen gehören. Diese Werte sind Ziel und Maßstab seines politischen Handelns. Demokratie und Menschenrechte auf friedliche Weise zu fördern, verpflichtet die Europäische Union zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit den Staaten in der Welt, die ebenfalls friedlich für Demokratie und Menschenrechte eintreten.

4. Ein Europa der kulturellen Vielfalt

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt sind der Reichtum Europas; sie sind Quelle der europäischen Identität. Es ist Aufgabe des europäischen Bundesstaats, diese kulturelle Vielfalt zu schützen und zu fördern. Hierzu gehören auch die Begegnung und die Verständigung mit anderen Kulturen und Lebensverhältnissen und der Erwerb von Fremdsprachen.

5. Eine repräsentative Demokratie für Europa mit starker Bürgerbeteiligung.

Der europäische Bundesstaat beruht auf der repräsentativen Demokratie mit Möglichkeiten der direkten Bürgerbeteiligung. Das Europäische Parlament wählt die europäische Regierung, deren Vorgängerin die Europäische Kommission ist. Es hat das Initiativrecht und beschließt gleichberechtigt mit einer Staatenkammer, dem Rat, über Einnahmen und Ausgaben sowie alle europäischen Gesetze.

6. Ein Europa der Teilhabe und Transparenz

Der politische Entscheidungsprozess im europäischen Bundesstaat ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Transparenz und bietet allen Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung und Beteiligung. Die direkte Wahl des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlrechts ist Ausdruck des politischen Zusammenwachsens. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben im Wohnsitzland ein aktives und passives Wahlrecht auf allen politischen Ebenen.

7. Eine identitätsstiftende europäische Öffentlichkeit

Die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit ist unerlässlich für die Verwirklichung der europäischen Demokratie. Hierzu gehören eine umfassende europapolitische Berichterstattung sowie ein aktiver Dialog der europäischen Institutionen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger bringen sich dabei aktiv in dem Selbstverständnis ein, dass alle Souveränität letztlich von ihnen ausgeht. Auch die politischen Parteien leisten einen wichtigen Beitrag, indem sie sich zu europäischen Parteien zusammenschließen, mit transnationalen Listen zu den Europawahlen antreten und Spitzenkandidaten und -kandidatinnen für die Europawahl vorschlagen.

8. Ein Europa der freien Entfaltung, der Solidarität und des Wohlstands

Das Handeln des europäischen Bundesstaats dient dem Wohl der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger. Das europäische Gesellschafts- und Sozialmodell muss bewahrt und weiterentwickelt werden. Der europäische Bundesstaat und seine Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung, in einem solidarischen Geist Gerechtigkeit, die Möglichkeit zu freier Entfaltung und Wohlstand für alle zu schaffen. In seiner Politik fördert der europäische Bundesstaat den sozialen Ausgleich und orientiert sich an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Nicht alles muss dabei auf europäischer Ebene geregelt werden, aber sie muss den Rahmen schaffen und Mindeststandards setzen. Die Angleichung der Lebensverhältnisse auf hohem Niveau innerhalb des europäischen Bundesstaats ist eine wesentliche Voraussetzung für seinen Bestand.

9. Ein nachhaltiges Europa für die zukünftigen Generationen

Der europäische Bundesstaat trägt besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einen schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen in Europa und in der Welt. Der Rohstoff- und Energieabhängigkeit kann Europa am besten gemeinschaftlich begegnen. Hierzu gehört das

Umsteuern hin zu einer nachhaltigen, auf erneuerbare Energiequellen gestützten Wirtschaft.

10. Eine gemeinschaftliche Wirtschafts- und Währungs politik

Der Euro ist die gemeinsame Währung des europäischen Bundesstaats; für seine Stabilität ist die unabhängige Europäische Zentralbank verantwortlich. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten tragen durch eine gemeinsame Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik hierzu bei und setzen klare Regeln für die Finanzmärkte. Eine solide und nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik bei effektiver Schuldentilgung und ein solidarischer Füreinander sind Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa und für eine starke Gemeinschaftswährung.

11. Eine europäische Außen- und Sicherheitspolitik für den Frieden

Die Außenpolitik, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ist Angelegenheit des europäischen Bundesstaats, der seine Mitglieder mit Sitz und Stimme in allen internationalen Organisationen vertritt. Ziel der gemeinsamen Politik ist es, zu Frieden, Verwirklichung der Menschenrechte, Demokratie, Stabilität, zu einem verantwortlichen Umgang der Weltgemeinschaft mit natürlichen Ressourcen und der Bekämpfung von Armut und Hunger in der Welt beizutragen.

12. Ein offenes Europa

Der europäische Bundesstaat ist offen für alle europäischen Staaten, die die Beitrittskriterien erfüllen, sich zu seinen Zielen und Werten bekennen und ihnen dauerhaft Geltung verschaffen.